

Prüfung im Europarecht I
Verfassungsrecht der Europäischen Union

vom 5. Januar 2011

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):.....

Formelles

Schreiben Sie Ihre Antworten auf die ausgeteilten separaten Blätter. Lassen Sie auf einer Seite einen ca. 5 cm breiten Rand für die Prüfungskorrektur frei und vergessen Sie nicht, Ihre Matrikelnummer auf jedem gebrauchten Papierbogen anzugeben. Schreiben Sie bitte leserlich!

Nummerieren Sie bitte Ihre Seiten und legen Sie sie nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Mäppchen/Couvert.

Materielles

Nehmen Sie bei der Beantwortung der Fragen Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung des EuG/EuGH und anderer Gerichte, die im Rahmen der Vorlesung behandelt wurde, und die relevanten Bestimmungen der EU-Verträge (Verweise auf Fälle, die ausschliesslich in den Fallbesprechungen behandelt wurden, werden nicht mit Zusatzpunkten honoriert, können aber selbstverständlich erwähnt werden).

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen (Teil I und Teil II). Beantworten Sie beide Teile. Die beiden Teile werden bei der Benotung gleich gewichtet.

Viel Glück!

Teil I

Vorrang des Unionsrechts

Seit 2005 besteht in der Europäischen Union die Möglichkeit, mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zu handeln. Grundlage hierfür ist die von der EU erlassene **Emissionshandelsrichtlinie**. Danach geben die Mitgliedstaaten an betroffene Unternehmen Emissionszertifikate aus. Solche Zertifikate berechtigen zum Ausstoss einer bestimmten Menge von Treibhausgasen. Die Richtlinie überlässt es in wesentlichen Punkten den Mitgliedstaaten, wie sie die Richtlinie genau umsetzen. Es liegt ausdrücklich im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob – und wenn ja in welcher Form – sie frühzeitige Emissionsminderungen und früher vorgenommene Modernisierungsmassnahmen von Unternehmen bei der Zuteilung der Emissionszertifikate berücksichtigen oder nicht.

Der deutsche Gesetzgeber hat zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie unter anderem das **Zuteilungsgesetz (ZuG)** erlassen. Das ZuG regelt auch die Zuteilung von Emissionsberechtigungen. Dafür unterscheidet es zwischen bestehenden Anlagen und Neuanlagen. Neuanlagen werden bei der Zuteilung von Berechtigungen gegenüber bestehenden Anlagen aufgrund unterschiedlicher Zuteilungsregeln begünstigt. Eine besondere Zuteilungsregelung enthält § 12 ZuG, der eine gewisse Anerkennung früherer Emissionsminderungen vorsieht. Modernisierungen, welche an bestehenden Anlagen in früheren Jahren durchgeführt wurden, sollen bis zu einem bestimmten Grad berücksichtigt werden.

Die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Meinung, dass § 12 ZuG mit dem **Gleichheitssatz gemäss Art. 3 des deutschen Grundgesetzes (GG)** nicht vereinbar sei, da § 12 ZuG frühere Modernisierungsmassnahmen nicht hinreichend würdige. Besonders für viele ostdeutsche Unternehmen ergäben sich hierdurch Wettbewerbsnachteile. Unternehmen, die durch Modernisierungsmassnahmen in den neunziger Jahren bereits frühzeitig zur Minderung von Treibhaus-Emissionen beigetragen haben, würden benachteiligt. Deren Vorleistungen würden entweder gar nicht oder – verglichen mit Neuanlagen – nur zu einem geringen Mass anerkannt. Aus diesem Grund sei der Gleichheitssatz gemäss deutschem GG verletzt.

Sachsen-Anhalt gelangt an das **deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG)**. Im Rahmen des Verfahrens vor dem BVerfG stellen sich u.a. die folgenden Fragen. Beantworten Sie diese bitte. Begründen Sie Ihre Antworten.

Fragen

1. Im Allgemeinen

- Welches Recht – EU-Recht oder nationales Recht – hat im Allg. Vorrang? Wie sieht die Rechtslage diesbezüglich aus?
- In welchen Konstellationen ist die Frage des Vorranges praktisch relevant?
- Wie stehen die Mitgliedstaaten zum Vorrang des EU-Rechts? Wie stellt sich etwa das deutsche BVerfG zum Vorrang des EU-Rechts?

2. In Bezug auf den obigen Sachverhalt

- Tritt das BVerfG auf die Beschwerde von Sachsen-Anhalt ein, d.h. überprüft das BVerfG die Vereinbarkeit von § 12 ZuG mit dem Gleichheitssatz gemäss Art. 3 GG oder nicht?

Teil II

EU-Grundrechtsschutz

Die Gründungsverträge der damaligen EWG kannten keinen Grundrechtsschutz. Das hat sich über die Jahrzehnte grundlegend geändert. Mittlerweile ist es möglich, EU-Rechtsakte umfassend auf ihre Vereinbarkeit mit Grundrechten zu überprüfen.

Fragen

- Wie hat sich der Grundrechtsschutz in der EWG/EG/EU seit den Anfängen der europäischen Integration in den 1950er Jahren bis heute entwickelt?
- Kennen Sie Bereiche des EU-Rechts, in denen der Grundrechtsschutz immer noch wenig entwickelt ist?
- Welche Funktion hat die EMRK im EU-Grundrechtsschutz während der letzten 50 Jahre gespielt? Wie präsentiert sich das Verhältnis der EU zur EMRK heute?
- Mit dem Vertrag von Maastricht 1992 wurde die Unionsbürgerschaft eingeführt. Stimmt Ihrer Meinung nach die Aussage, dass die Einführung der Unionsbürgerschaft einen wesentlichen Schritt bei der Entwicklung eines „Europas der Märkte“ zu einem „Europa der Menschen“ dargestellt hat? Inwiefern stehen die Entwicklung eines angemessenen Grundrechtsschutzes und die Einführung der Unionsbürgerschaft in einem engen Verhältnis?
